ZUSTIFTER/IN WERDEN!

Im Gegensatz zur Spende, die sofort verbraucht wird, ist eine Stiftung auf Dauer angelegt. Wer ein entsprechendes Vermögen, egal in welcher Höhe, dauerhaft einem guten, sozialen Zweck zuführen möchte. kann sich als Zustifter an einer der beiden altehrwürdigen Schüttorfer Stiftungen beteiligen. Da die eingebrachten Werte dem Grundstock der Stiftung zugeschlagen werden, wird man als Zustifter/in zum dauerhaften, jährlichen Förderer des guten Zwecks. Bei einer angenommenen Verzinsung von 4 % verdoppelt sich zum Beispiel das Kapital nach 25 Jahren; man hat also doppelt so viel eingebracht als mit einer aleichhohen Spende. So können Sie auch über Ihren

Tod hinaus Gutes bewirken. Wenn Sie zustiften möchten, können Sie das direkt machen. indem Sie einen Vermögenswert ab 1.000 € einbringen. Oder man kann testamentarisch festlegen, dass das Erbe (oder ein Teil davon) in die Stiftung überführt wird. Direkt eingebrachte Zustiftungen können bis zu einer Summe von 1.000.000 € über zehn Jahre als Sonderausgabenabzua steuerlich geltend gemacht werden. Für jede Zustiftung stellt die Stadtverwaltung eine steuerfähige Zuwendungsbestätigung aus.

STIFTUNGSDARLEHEN?

Wer gerne etwas stiften möchte, aber Bedenken hat, dass er selbst einmal in eine Notsituation kommen könnte, hat die Möglichkeit, der Heilig Geist Stiftung ein sogenanntes **Stiftungsdarlehen** zu geben. Sie leihen praktisch der Stiftung einen Betrag ab 10.000 € und verzichten auf den Zinsertrag, der dem Stiftungszweck zu Gute kommt. In einer eigenen Notsituation können Sie sich ihr Darlehen jederzeit zurückzahlen lassen.

Wer sich mit dem Gedanken trägt, Zustifter/in oder Spender/in zu werden, kann sich vertrauensvoll an Herrn Gerhard Verwold in der Stadtverwaltung unter Telefon 05923/9659-32 oder per Mail verwold.g@schuettorf.de wenden



Das Rathaus informiert

Stiftungen helfen in Schüttorf benachteiligten Einwohnern!



Heilig Geist Stiftung Reformierter Armenfonds





Schüttorf besitzt zwei Stiftungen, die "Heilig Geist Stiftung" und den "Reformierten Armenfonds". Beide sind sehr alt, die erstere gehört sogar zu den ältesten noch bestehenden Stiftungen in Deutschland.

DIE HEILIG GEIST STIFTUNG

Diese geht auf das Jahr 1379 zurück, als der Bentheimer Graf Bernhard auf bestimmte Einkünfte in Schüttorf verzichtete, um den Betrieb eines Spitals zu ermöglichen. Ziel der Stiftung war und ist es, sozial benachteiligten Einwohnern zu helfen. Die der Stiftung gehörenden Grundstücke wurden damals wie heute verpachtet und die Pachterträge zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen eingesetzt. Während ursprünglich hauptsächlich Naturalien in Form von Nahrung und Kleidung verteilt wurden, werden heute etwa 16.000 € pro Jahr ausgeschüttet, die sich aus Zinsen und Pachteinnahmen ergeben. Das Grundkapital wird dabei dem Stiftungsprinzip folgend nicht ange-

tastet. Aktuell wird das Stiftungsgeld für benachteiligte Schüttorfer sowie Projekte und Initiativen eingesetzt. So erhält z. B. die Schüttorfer Ausgabestelle der Nordhorner Tafel einen Zuschuss oder bedürftige Kinder können für den Musikschulunterricht oder in der Kindergartenverpflegung unterstützt werden. Verwaltet wird das Stiftungskapital von der Stadt Schüttorf durch drei "Geistprovisoren", die vom Stadtrat für eine Wahlperiode bestimmt werden.

DER REFORMIERTE ARMENFONDS

Dieser verfolgt wie seine große Schwester ähnliche Ziele. Mit den jährlich zur Verfügung stehenden 3.000 € werden hauptsächlich auf Antrag soziale Projekte gefördert.

STIFTUNG ODER SPENDE

- Kennen Sie den Unterschied?

Spende: Vielleicht gehören Sie ja auch zu den Menschen, die gelegentlich oder regelmäßig Geld spenden, zum Beispiel bei Umweltkatastrophen, Hunger und Leid in der Welt oder für benachteiligte Personen.

Spende wird Ihre (neben einem Teil für Verwaldavon tungsaufgaben und unmittel-Marketing) bar und direkt für den betroffenen Zweck eingesetzt und ist damit verbraucht. Spenden ist sehr lobenswert, um in akuten Notsituationen zu helfen.

Eine **Stiftung** ist eine Einrichtung, die mit den Erträgen des vorhandenen Vermögens (zinseinbringendes Kapital und/oder pachteinbringende Immobilien oder Grundstücke) einen (vom Stifter) festgelegten Zweck verfolgt.

Das vorhandene Vermögen wird also nicht aufgebraucht und auf Dauer erhalten. Nach neuerem Recht ist es möglich, auch in seit langem bestehende Stiftungen Vermögenswerte einzubringen, eine Zustiftuna genannte ZU machen. Der Grundstock der Stiftung wird dadurch angehoben. Als gemeinnützige Organisation ist eine Stiftung von Steuerzahlungen befreit, die Erträge fließen also wirklich der Stiftungsarbeit zu.

Eine Spende hilft kurzfristig in Notsituationen. Wer lieber langfristig etwas verbessern möchte, kann sein Geld in eine Stiftung einzahlen.

Die Stiftungen nehmen natürlich auch Spenden an, die der jährlichen Ausschüttung zugeführt werden. Summen bis 1.000 € werden als Spenden verbucht. Summen darüber stocken das Stiftungskapital auf.

Vielleicht werden Sie selbst einmal Nutznießer ihrer Stiftung, wenn Sie z. B. eine soziale Einrichtung aufsuchen, die von Stiftungsgeldern gefördert wurde.

Grafschafter Volksbank e.G.

IBAN: DE38 2806 9956 0000 8508 00 BIC: GENODEF1NEV